

Fourcore Tech Finance Ltd.
London, Vereinigtes Königreich

ABSTIMMUNG OHNE VERSAMMLUNG
AUFFORDERUNG ZUR STIMMABGABE

durch die Fourcore Tech Finance Ltd. (zuvor: Cardea Luna Capital Partners Ltd), eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*limited liability company*) nach dem Recht von England, eingetragen beim Gesellschaftsregister (*Companies House*) von England and Wales unter der Nummer 15038183, geschäftsansässig 111 Seven Sisters Road - Unit C Finsbury Park London N7 7FN, Vereinigtes Königreich („**Fourcore Tech Finance Ltd.**“ oder „**Emittentin**“), betreffend die

EUR 50.000.000,00 Inhaber-Teilschuldverschreibungen
ISIN: DE000A3K5H67, WKN: A3K5H6

(insgesamt die „**Anleihe**“)

eingeteilt in 50.000 auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennwert von je EUR 1.000,00 (jeweils eine „**Schuldverschreibung**“ und zusammen die „**Schuldverschreibungen**“).

Die Emittentin fordert hiermit die Inhaber der Schuldverschreibungen (jeweils ein „**Anleihegläubiger**“ und zusammen die „**Anleihegläubiger**“) zur Stimmabgabe in einer Abstimmung ohne Versammlung innerhalb des Zeitraums von

Mittwoch, den 18. Februar 2026 um 0:00 Uhr (MEZ),
bis
Freitag, den 20. Februar 2026 um 24:00 Uhr (MEZ)

gegenüber dem Notar Dr. Armin Hauschild mit Amtssitz in Düsseldorf auf („**Abstimmung ohne Versammlung**“; die Aufforderung zur Stimmabgabe nachfolgend „**Aufforderung zur Stimmabgabe**“).

HINWEISE

Inhaber der EUR 50.000.000,00 auf den Inhaber lautenden Teilschuldverschreibungen (ISIN DE000A3K5H67) der Emittentin sollten die nachfolgenden Hinweise beachten.

Die Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe stellt kein Angebot dar. Insbesondere stellt die Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe weder ein öffentliches Angebot zum Verkauf noch ein Angebot oder eine Aufforderung zum Erwerb, Kauf oder zur Zeichnung von Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren dar.

Die nachfolgenden Vorbemerkungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe (s. Abschnitt A.) sind von der Emittentin freiwillig erstellt worden, um den Anleihegläubigern die Hintergründe für die Beschlussgegenstände der Abstimmung ohne Versammlung und die konkreten Beschlussvorschläge zu erläutern. Die betreffenden Ausführungen sind keinesfalls als abschließende Entscheidungsgrundlage für das Abstimmungsverhalten der Anleihegläubiger zu verstehen. Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Vorbemerkungen dieser Einladung alle Informationen enthalten, die für eine Entscheidung über die Beschlussgegenstände erforderlich oder zweckmäßig sind.

Diese Aufforderung zur Stimmabgabe ersetzt nicht eine eigenständige Prüfung und Bewertung der Beschlussgegenstände sowie eine weitere Prüfung der rechtlichen, wirtschaftlichen, finanziellen und sonstigen Verhältnisse der Emittentin durch jeden einzelnen

NOTES

Holders of the EUR 50,000,000.00 bearer bonds (ISIN DE000A3K5H67) issued by the Issuer should note the following information.

The publication of this invitation to vote does not constitute an offer. In particular, the publication of this invitation to vote does not constitute a public offer to sell or an offer or invitation to acquire, purchase or subscribe for notes, bonds or other securities.

The following preliminary remarks to this invitation to vote (see Section A.) have been prepared voluntarily by the Issuer in order to explain to the Noteholders the background to the items to be resolved by way of a vote without a meeting and the specific proposals for resolutions. The relevant explanations are in no way to be understood as a definitive basis for the Noteholders' voting behaviour. The Issuer does not guarantee that the preliminary remarks in this invitation contain all the information necessary or appropriate for a decision on the resolutions.

This invitation to vote does not replace an independent review and assessment of the resolutions by each individual Noteholder or a further review of the legal, economic, financial and other circumstances of the Issuer. The noteholders should make their decision on

Anleihegläubiger. Jeder Anleihegläubiger sollte seine Entscheidung über die Abstimmung zu den Beschlussgegenständen der Abstimmung ohne Versammlung nicht allein auf der Grundlage dieser Aufforderung zur Stimmabgabe, sondern unter Heranziehung aller verfügbaren Informationen, einschließlich der Anleihebedingungen und der Veröffentlichungen der Emittentin, sowie gegebenenfalls unter Einschaltung eines eigenen steuerlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Beraters treffen.

how to exercise their vote on the resolutions of vote without a meeting not solely on the basis of this invitation to vote, but by taking into account all available information, including the terms and conditions of the Notes and the Issuer's publications, and, if necessary, with the assistance of their own tax, legal and financial advisers.

A. VORBEMERKUNGEN

I. Ausgangslage

Die Emittentin, die vormals unter Cardea Capital Partners Ltd. Firmierte und die später umfirmiert wurde, ist eine Gruppengesellschaft der Fourcore-Gruppe, die als spezialisierter Finanzdienstleister in den Bereichen strategische Beratung und M&A tätig ist.

Die Emittentin hat am 28. Februar 2024 die Anleihe im Gesamtnennbetrag von EUR 50.000.000,00 begeben. Die Anleihe ist mit einem jährlichen Kupon von 10 % ausgestattet und hat eine Laufzeit bis zum 28. Februar 2026.

Daneben hat die Emittentin am 16. September 2024 eine weitere Anleihe im Gesamtnennbetrag von EUR 150.000.000,00 bestehend aus 150.000 auf den Inhaber lautenden Teilschuldverschreibungen im Nennwert von je EUR 1.000,00 begeben. Diese weitere Anleihe ist mit einem jährlichen Kupon von 10,25 % ausgestattet und hat eine Laufzeit bis zum 16. September 2029. Die weitere Anleihe ist ebenso wie die Anleihe am Handelsplatz in Frankfurt im Freiverkehr gelistet (ISIN: DE000A3L2B98, WKN: A3L2B9 – die „**Anleihe 24/29**“).

Aufgrund der Verzögerung hinsichtlich mehrerer Ereignisse, für welche ein erheblicher Zahlungseingang bei der Emittentin zu erwarten ist, aus dem unter anderem die die letztmalige Auszahlung des Kupon sowie die Rückzahlung der Anleihe finanziert werden sollte, wird die Emittentin nicht in der Lage sein, diese Zahlungen zu leisten.

II. Geplante Änderung der Anleihebedingungen

1. Die Emittentin hat bereits im vergangenen Jahr mit mehreren Anleihegläubigern vereinbart, dass diese auf den jährlichen Kupon unter der Anleihe verzichten, der zum 28. Februar 2025 fällig wurde, und ihre Teilschuldverschreibungen in Teilschuldverschreibungen der Anleihe 24/29 umtauschen.

2. Nunmehr sieht sich die Emittentin gezwungen, die Zustimmung der Anleihegläubiger zur Anpassung der Anleihebedingungen einzuholen, um eine Zahlungspflicht des Kupons und eine Rückzahlung der Anleihe zum 28. Februar 2026 zu vermeiden. Daher soll eine Anpassung der Anleihebedingungen erfolgen, um eine Angleichung an die Bedingungen der Anleihe 24/29 zu erreichen. Die Anpassung umfasst:

- Verlängerung der Laufzeit der Anleihe bis zum 16. September 2029
- Erhöhung des jährlichen Kupons um 0,25 % von 10 % auf 10,25 %
- Änderung des künftigen Fälligkeitszeitpunkts der Kuponzahlung vom 28. Februar auf den 16. September
- Übergangsregelung für die Kuponzahlung 2026

III. Zustimmungserfordernis der Anleihegläubiger

Die vorgeschlagenen Änderungen der Anleihebedingungen bedürfen gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – SchVG) sowie gemäß § 11 A. Abs. 2 der Anleihebedingungen der Zustimmung der Anleihegläubiger durch Beschluss. Gemäß § 5 Abs. 4 SchVG sowie § 11 A. Abs. 2 der Anleihebedingungen ist dabei eine Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte erforderlich.

Die Emittentin hat sich entschieden, die Zustimmung der Anleihegläubiger im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung gemäß § 18 SchVG einzuholen.

IV. Folgen bei Nichterreichen der erforderlichen Mehrheit

Sollte die erforderliche Mehrheit für die Beschlussfassung nicht erreicht werden, wird die Emittentin voraussichtlich nicht in der Lage sein, ihre bestehenden Verbindlichkeiten wie geplant zu leisten. Dies könnte zu erheblichen Liquiditätsproblemen führen und schlimmstenfalls in eine Insolvenz der Emittentin münden.

Die Emittentin appelliert daher an alle Anleihegläubiger, an der Abstimmung teilzunehmen und den vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen.

B. BESCHLUSSGEGENSTÄNDE

Die Anleihegläubiger werden gebeten, über folgende Beschlussgegenstände abzustimmen:

Einziges Beschlussgegenstand: Zustimmung zur Änderung der Anleihebedingungen im Hinblick auf Verzinsung sowie die Laufzeit der Anleihe

Die Anleihegläubiger werden gebeten, folgende Beschlüsse zu fassen:

„Die Anleihegläubiger stimmen den folgenden Änderungen der Anleihebedingungen zu:

a) Änderung der Verzinsung (§ 3 der Anleihebedingungen)

§ 3 Abs. 1 der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:

„(1) *Zinssatz.*

(a) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihre festgelegte Stückelung verzinst, und zwar vom 28. Februar 2024 (einschließlich) bis zum 28. Februar 2026 (ausschließlich) mit einem Zinssatz von 10 % p.a. („**Anfänglicher Zinssatz**“).

(b) Ab dem 28. Februar 2026 (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5(1) definiert) (ausschließlich) werden die Schuldverschreibungen bezogen auf ihre festgelegte Stückelung mit einem Zinssatz von 10,25 % p.a. („**Neuer Zinssatz**“) verzinst.“

In § 3 der Anleihebedingungen wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) *Zinszahlungstage*

(a) Die Zinsen für die Zinsperiode vom 28. Februar 2024 (einschließlich) bis zum 28. Februar 2025 (ausschließlich) waren am 28. Februar 2025 fällig.

(b) Die Zinsen für die Zinsperiode vom 28. Februar 2025 (einschließlich) bis zum 28. Februar 2026 (ausschließlich) berechnen sich auf Basis des Anfänglichen Zinssatzes und sind am 16. September 2026 fällig.

(c) Für den Zeitraum vom 28. Februar 2026 (einschließlich) bis zum 16. September 2026 (ausschließlich) wird eine verkürzte Zinsperiode gebildet. Die Zinsen für diese Periode berechnen sich auf Basis des Neuen Zinssatzes und sind am 16. September 2026 fällig.

(d) Ab dem 16. September 2026 (einschließlich) laufen die Zinsperioden jährlich bis zum 16. September eines jeden Jahres. Die Zinsen berechnen sich auf Basis des Neuen Zinssatzes und sind jeweils nachträglich am 16. September eines jeden Jahres fällig. Die letzte Zinsperiode endet am Fälligkeitstag.

(die in diesem Absatz festgelegten Fälligkeitstage jeweils ein "**Zinszahlungstag**")“

Im Übrigen bleibt § 3 der Anleihebedingungen unverändert.

b) Änderung der Laufzeit/Rückzahlung (§ 5 der Anleihebedingungen)

§ 5 Abs. 1 der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:

„(1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.* Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrer festgelegten Stückelung am 16. September 2029 (der „**Fälligkeitstag**“) zurückgezahlt.“

Im Übrigen bleibt § 5 der Anleihebedingungen unverändert.

- c) Änderung im Abschnitt „Definitionen“ (§ 13 der Anleihebedingungen)

Der letzte Absatz des § 13 der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:

„**Zinszahlungstag**“ hat die diesem Begriff in § 3(1a) zugewiesene Bedeutung.“

- d) Weitere Änderungen der Anleihebedingungen werden nicht vorgenommen.

C. ERLÄUTERUNGEN ZUM VERFAHREN DER ABSTIMMUNG OHNE VERSAMMLUNG

I. Rechtsgrundlage

Die Abstimmung ohne Versammlung erfolgt gemäß den Regelungen in § 18 SchVG in Verbindung mit § 11 Abs. 5 der Anleihebedingungen. Nach § 18 Abs. 1 SchVG können die Anleihegläubiger Beschlüsse auch ohne Versammlung fassen, wenn die Emittentin die Anleihegläubiger unter Mitteilung der Beschlussgegenstände und der Vorschläge zur Beschlussfassung zur Stimmabgabe auffordert.

II. Teilnahmeberechtigung und Nachweis

1. Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind alle Anleihegläubiger, die ihre Schuldverschreibungen bis spätestens

Sonntag, den 15. Februar 2026, um 24:00 Uhr (MEZ)

(der „**Nachweisstichtag**“)

durch Vorlage eines besonderen Nachweises des Depotinstituts über den Anteil am Anleihenennbetrag und durch Vorlage eines Sperrvermerks des Depotinstituts bei der nachfolgend genannten Anmeldestelle angemeldet haben.

2. Nachweis; Sperrvermerk

Der besondere Nachweis des Depotinstituts muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein und sich auf den Nachweisstichtag beziehen. Der Nachweis muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Anleihegläubigers
- Nennbetrag der gehaltenen Schuldverschreibungen, die unter dem Datum des Nachweises auf dem Wertpapierdepot verbucht sind

Aus dem Sperrvermerk des Depotinstituts muss hervorgehen, dass die betreffenden Schuldverschreibungen ab dem Tag der Absendung der Anmeldung (einschließlich) bis zum letzten Tag des Abstimmungszeitraums (einschließlich) nicht übertragbar sind.

3. Anmeldestelle

Der Nachweis und der Sperrvermerk sind bei dem nachfolgend genannten Notar als Abstimmungsleiter einzureichen, der insoweit auch als Anmeldestelle fungiert:

Notar Dr. Armin Hauschild

- Abstimmungsleiter -

Fourcore Tech Finance Ltd. "Anleihe 10 % 24/26" /

Abstimmung ohne Versammlung

Schadow Arkaden

Blumenstraße 28

40212 Düsseldorf

Telefax: +49 (0) 211 86525-25

E-Mail: fourcore@hauschild-boettcher.de

III. Stimmabgabe

1. Stimmrecht

Das Stimmrecht entspricht dem Nennbetrag der ausstehenden Schuldverschreibungen. Jede Teilschuldverschreibung im Nennwert von EUR 1.000 gewährt eine Stimme.

Schuldverschreibungen, die der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 271 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs) gehören oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden, gewähren kein Stimmrecht. Zum Zeitpunkt dieser Aufforderung ist dies nicht der Fall.

2. Abstimmungszeitraum

Die Stimmabgabe erfolgt innerhalb des Zeitraums von

Mittwoch, den 18. Februar 2026, um 0:00 Uhr (MEZ),

bis

Freitag, den 20. Februar 2026, um 24:00 Uhr (MEZ)

(der „**Abstimmungszeitraum**“).

3. Form der Stimmabgabe

Die Stimmabgabe erfolgt in Textform (z.B. per Post, per Fax oder per E-Mail) gegenüber dem genannten Notar als Abstimmungsleiter unter der folgenden Adresse.

Notar Dr. Armin Hauschild

- Abstimmungsleiter -

Fourcore Tech Finance Ltd. "Anleihe 10 % 24/26" /

Abstimmung ohne Versammlung

Schadow Arkaden
Blumenstraße 28
40212 Düsseldorf
Telefax: +49 (0) 211 86525-25
E-Mail: fourcore@hauschild-boettcher.de

Die Stimme muss **während** des Abstimmungszeitraums bei dem Abstimmungsleiter zugehen. Stimmabgaben, die nicht innerhalb des Abstimmungszeitraums, also zu früh oder zu spät, dem Abstimmungsleiter zugehen, werden nicht berücksichtigt.

Es kann das als Anlage beigefügte Stimmrechtsformular verwendet werden. Das ausgefüllte und unterschriebene Stimmrechtsformular ist per Post, Fax oder E-Mail (als eingescannte PDF-Datei) an die obenstehende Adresse zu übermitteln.

4. Inhalt der Stimmabgabe

Bei der Stimmabgabe kann der Anleihegläubiger zu jedem Beschlussgegenstand mit „Ja“ (Zustimmung), „Nein“ (Ablehnung) oder „Enthaltung“ stimmen. Gibt der Anleihegläubiger zu einem Beschlussgegenstand keine oder keine eindeutige Stimme ab, wird dies als Enthaltung gewertet.

5. Änderung oder Widerruf der Stimmabgabe

Eine einmal abgegebene Stimme kann bis zum Ende des Abstimmungszeitraums geändert oder widerrufen werden. Hierzu ist eine neue Stimmabgabe unter Angabe der vorherigen Stimmabgabe erforderlich. Maßgeblich ist die zeitlich letzte beim Notar eingegangene Stimmabgabe.

IV. Vertretung

1. Vertretung durch Bevollmächtigte

Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Textform und ist dem Notar zusammen mit der Stimmabgabe vorzulegen.

2. Vertretung durch organschaftliche Vertreter

Vertreter von Anleihegläubigern, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht (z.B. Aktiengesellschaft, GmbH, Kommanditgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, Unternehmersgesellschaft, GbR) oder nach ausländischem Recht (z.B. Limited nach englischem Recht) sind, haben bis zum Ende des Abstimmungszeitraums zusätzlich ihre Vertretungsbefugnis nachzuweisen. Das kann durch Übersendung eines aktuellen Auszugs aus dem einschlägigen Register (z.B. Handelsregister, Vereinsregister) oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung (z.B. *Certificate of Incumbency*, *Secretary Certificate*) geschehen. Dies gilt auch, wenn der Vertreter im Namen des Anleihegläubigers wiederum einen Bevollmächtigten bevollmächtigt.

3. Vertretung durch gesetzliche Vertreter

Sofern Anleihegläubiger durch einen gesetzlichen Vertreter (z.B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Amtswalter (z.B. ein Insolvenzschuldner durch den für ihn bestellten Insolvenzverwalter) vertreten werden, haben der gesetzliche Vertreter oder Amtswalter spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums die gesetzliche Vertretungsbefugnis in geeigneter Weise nachzuweisen (z.B. durch Kopie der Personenstandsunterlagen oder der Bestallungsurkunde). Dies gilt auch, wenn der Vertreter im Namen des Anleihegläubigers wiederum einen Bevollmächtigten bevollmächtigt.

V. Ergänzungsverlangen und Gegenanträge

1. Ergänzungsverlangen

Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, können verlangen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung bekannt gemacht werden (Ergänzungsverlangen).

Das Ergänzungsverlangen ist einschließlich eines Beschlussvorschlages in Textform an die obenstehende Adresse des Notars zu übersenden und muss bis spätestens

Dienstag, den 10. Februar 2026, 12:00 Uhr (MEZ)

zugehen. Als Beleg für die Erreichung der 5 Prozent-Schwelle ist dem Verlangen der besondere Nachweis des Depotinstituts ohne Sperrvermerk, wie in Ziffer II.2 erläutert, beizufügen.

Bei rechtzeitigem Zugang wird das Ergänzungsverlangen im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Nicht rechtzeitig zugegangene Verlangen können bei der Abstimmung nicht berücksichtigt werden.

2. Gegenanträge

Jeder Anleihegläubiger kann einen Gegenantrag zu den in dieser Aufforderung bekanntgemachten Beschlussgegenständen stellen.

Gegenanträge sind einschließlich eines Beschlussvorschlages in Textform an die obenstehende Adresse des Notars zu übersenden und müssen bis spätestens

Montag, den 16. Februar 2026, 24:00 Uhr (MEZ)

zugehen. Als Beleg für die Berechtigung des Anleihegläubigers ist dem Gegenantrag der besondere Nachweis des Depotinstituts ohne Sperrvermerk, wie in Ziffer II.2 erläutert, beizufügen.

Bei rechtzeitigem Zugang wird der Gegenantrag im Internet unter der Adresse

<https://cardealuna.co.uk/>

veröffentlicht. Nicht rechtzeitig zugegangene Anträge können bei der Abstimmung nicht berücksichtigt werden.

VI. Auskunftsrecht

Anleihegläubiger, die sich ordnungsgemäß zur Abstimmung ohne Versammlung angemeldet haben, haben das Recht, vor der Abstimmung Fragen zu den Beschlussgegenständen und zur Abstimmung einzureichen. Die Fragen müssen der Emittentin bis spätestens

Sonntag, den 15. Februar 2026, 24:00 Uhr (MEZ)

zugehen. Die Fragen sind an folgende Adresse zu richten:

Fourcore Tech Finance Ltd
Investor Relations
111 Seven Sisters Road - Unit C
Finsbury Park
London N7 7FN
United Kingdom
E-Mail: investor-relations@cardealuna.co.uk

Ordnungsgemäß eingereichte Fragen sowie die zugehörigen Antworten der Emittentin werden spätestens zu Beginn des Abstimmungszeitraums am Mittwoch, den 18. Februar 2026, 0:00 Uhr (MEZ) im Internet unter der Adresse

<https://cardealuna.co.uk/>,

unter Nennung des Namens des Anleihegläubigers zugänglich gemacht.

VII. Beschlussfassung und Mehrheitserfordernisse

1. Beschlussfähigkeit (Quorum)

Die Beschlussfähigkeit der Abstimmung ohne Versammlung wird gemäß § 18 Abs. 1 SchVG in Verbindung mit § 15 Abs. 3 S. 1 SchVG nur erreicht, wenn mindestens die Hälfte des Gesamtnennbetrages der ausstehenden Schuldverschreibungen an der Abstimmung teilnimmt.

2. Mehrheitserfordernisse

Gemäß § 18 Abs. 1 SchVG in Verbindung mit § 5 Abs. 3 SchVG sowie § 11 Abs. 2 der Anleihebedingungen bedürfen die vorgeschlagenen Änderungen der Anleihebedingungen (Einziges Beschlussgegenstand) einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.

3. Berechnung der Mehrheit

Bei der Berechnung der Mehrheit werden nur die Stimmrechte derjenigen Anleihegläubiger berücksichtigt, die form- und fristgerecht ihre Teilnahmeberechtigung nachgewiesen und ihre

Stimme abgegeben haben. Enthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.

VIII. Feststellung des Abstimmungsergebnisses

Das Ergebnis der Abstimmung wird vom Notar unverzüglich nach Ablauf des Abstimmungszeitraums gemäß § 18 Abs. 4 SchVG festgestellt und im Bundesanzeiger sowie auf der Internetseite der Emittentin veröffentlicht.

IX. Wirksamwerden der Beschlüsse

Die Beschlüsse werden gemäß § 20 Abs. 3 SchVG in Verbindung mit § 11 Abs. 8 der Anleihebedingungen mit der Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses im Bundesanzeiger wirksam. Es wird klargestellt, dass in diesem Fall die Beschlüsse nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 SchVG für alle Anleihegläubiger einheitlich und verbindlich wirken.

X. Kosten

Sämtliche Kosten der Abstimmung ohne Versammlung, einschließlich der Kosten des Notars und der Anmeldestelle, trägt die Emittentin.

D. WEITERE INFORMATIONEN

I. Verfügbare Unterlagen

Folgende Unterlagen sind vom Tag der Einberufung an auf der Internetseite der Emittentin unter

<https://cardealuna.co.uk/>

zur Einsichtnahme verfügbar.

- Die aktuell geltenden Anleihebedingungen
- Diese Aufforderung zur Stimmabgabe einschließlich der Anlagen
- Musterformular für einen besonderen Nachweis nebst Sperrvermerk als Legitimationsnachweis
- Fragen und Antworten zu Beschlussgegenständen und zur Abstimmung, soweit bis Sonntag, den 15. Februar 2026, 24:00 Uhr, eingegangen

II. Weitere Auskünfte

Für weitere Auskünfte zur Abstimmung ohne Versammlung steht den Anleihegläubigern folgende Kontaktstelle zur Verfügung:

Fourcore Tech Finance Ltd
Investor Relations
111 Seven Sisters Road - Unit C
Finsbury Park

London N7 7FN
United Kingdom
E-Mail: investor-relations@cardealuna.co.uk

III. Datenschutzhinweise

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Verantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Abstimmung ohne Versammlung ist:

Fourcore Tech Finance Ltd
111 Seven Sisters Road - Unit C
Finsbury Park
London N7 7FN
United Kingdom
E-Mail: investor-relations@cardealuna.co.uk

2. Zweck der Datenverarbeitung

Die personenbezogenen Daten der Anleihegläubiger (insbesondere Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Anzahl der Schuldverschreibungen) werden ausschließlich zur Durchführung der Abstimmung ohne Versammlung verarbeitet.

3. Rechtsgrundlage

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO zur Wahrung der berechtigten Interessen der Emittentin an der ordnungsgemäßen Durchführung der Abstimmung ohne Versammlung.

4. Empfänger der Daten

Die personenbezogenen Daten werden an folgende Empfänger weitergegeben:

Notar Dr. Armin Hauschild (zur Durchführung der Abstimmung sowie als Anmeldestelle).

5. Speicherdauer

Die personenbezogenen Daten werden nach Abschluss der Abstimmung ohne Versammlung und Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht.

6. Rechte der Betroffenen

Die Anleihegläubiger haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch. Zur Geltendmachung dieser Rechte können sich die Anleihegläubiger an die vorstehend genannte Kontaktstelle wenden.

Darüber hinaus haben die Anleihegläubiger das Recht, Beschwerde bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde einzulegen.

E. BESCHLUSSVORSCHLÄGE

Beschlussvorschlag zum Einzigem Beschlussgegenstand:

„Die Anleihegläubiger stimmen den folgenden Änderungen der Anleihebedingungen zu:

- a) Änderung der Verzinsung (§ 3 der Anleihebedingungen)

§ 3 Abs. 1 der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:

„(1) *Zinssatz.*

- (a) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihre festgelegte Stückelung verzinst, und zwar vom 28. Februar 2024 (einschließlich) bis zum 28. Februar 2026 (ausschließlich) mit einem Zinssatz von 10 % p.a. („**Anfänglicher Zinssatz**“).
- (b) Ab dem 28. Februar 2026 (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5(1) definiert) (ausschließlich) werden die Schuldverschreibungen bezogen auf ihre festgelegte Stückelung mit einem Zinssatz von 10,25 % p.a. („**Neuer Zinssatz**“) verzinst.“

In § 3 der Anleihebedingungen wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) *Zinszahlungstage*

- (a) Die Zinsen für die Zinsperiode vom 28. Februar 2024 (einschließlich) bis zum 28. Februar 2025 (ausschließlich) waren am 28. Februar 2025 fällig.
- (b) Die Zinsen für die Zinsperiode vom 28. Februar 2025 (einschließlich) bis zum 28. Februar 2026 (ausschließlich) berechnen sich auf Basis des Anfänglichen Zinssatzes und sind am 16. September 2026 fällig.
- (c) Für den Zeitraum vom 28. Februar 2026 (einschließlich) bis zum 16. September 2026 (ausschließlich) wird eine verkürzte Zinsperiode gebildet. Die Zinsen für diese Periode berechnen sich auf Basis des Neuen Zinssatzes und sind am 16. September 2026 fällig.
- (d) Ab dem 16. September 2026 (einschließlich) laufen die Zinsperioden jährlich bis zum 16. September eines jeden Jahres. Die Zinsen berechnen sich auf Basis des Neuen Zinssatzes und sind jeweils nachträglich am 16. September eines jeden Jahres fällig. Die letzte Zinsperiode endet am Fälligkeitstag.

(die in diesem Absatz festgelegten Fälligkeitstage jeweils ein "**Zinszahlungstag**")“

Im Übrigen bleibt § 3 der Anleihebedingungen unverändert.

- b) Änderung der Laufzeit/Rückzahlung (§ 5 der Anleihebedingungen)

§ 5 Abs. 1 der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:

„(1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.* Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrer festgelegten Stückelung am 16. September 2029 (der „**Fälligkeitstag**“) zurückgezahlt.“

Im Übrigen bleibt § 5 der Anleihebedingungen unverändert.

- c) Änderung im Abschnitt „Definitionen“ (§ 13 der Anleihebedingungen)

Der letzte Absatz des § 13 der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:

„**Zinszahlungstag**“ hat die diesem Begriff in § 3(1a) zugewiesene Bedeutung.“

- d) Weitere Änderungen der Anleihebedingungen werden nicht vorgenommen.

London, im Januar 2026

Fourcore Tech Finance Ltd

Die Geschäftsführung

ANLAGEN:

Anlage 1: Stimmrechtsformular

Anlage 2: Vollmachts- und Weisungsformular

Anlage 3: Vergleichsversion der aktuellen Anleihebedingungen zu den Anleihebedingungen in der Fassung gemäß des Beschlussvorschlags